

# **Satzung des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V.**

(Alle folgenden Personenbezeichnungen gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form)

## **§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft im DBV**

- (1) Der "Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V." (WLV) ist die freie Vereinigung der gesamten Landwirtschaft in Westfalen-Lippe.
- (2) Der WLV hat seinen Sitz in Münster und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der WLV ist Mitglied des Deutschen Bauernverbandes e.V..
- (4) Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand gem. §§ 17 und 22 ZPO ist Münster.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der WLV ist die berufsständische Vereinigung der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen und ihr verbundenen Menschen in Westfalen und Lippe. Der WLV versteht sich auch als die berufsständische Vertretung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Wirtschaftsunternehmen und sonstigen Organisationen und der in diesen tätigen oder von ihnen betreuten Menschen.
- (2) Der WLV hat die Aufgabe, die Interessen des land- und forstwirtschaftlichen Berufsstandes und seiner Mitglieder im agrar-, wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Bereich, in der Rechts-, Umwelt-, Steuer- und Sozialpolitik sowie auf dem Gebiet der Bildungs- und Kulturpolitik zu vertreten und zu fördern.
- (3) Der WLV steht in der Tradition der christlichen westfälischen und lippischen Bauernvereine und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (4) Zu den Aufgaben des WLV gehören vornehmlich
  - a) der nachdrückliche Einsatz für die Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum sowie für eine gleichrangige Teilnahme der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung,
  - b) der Schutz des Grundeigentums im Sinne des Grundgesetzes zum Wohle der Land- und Forstwirtschaft und der in ihr tätigen Menschen,
  - c) die Förderung der Verbesserung von Produktionsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft,

. . .

- d) die Stellungnahme zu Maßnahmen und Vorhaben von Staat und Regierung, von Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Verwaltungen und sonstigen Einrichtungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler sowie auf der Ebene der Europäischen Union,
  - e) die Sicherung und Herstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der Schutz, die Pflege und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft unter Berücksichtigung ihrer Erholungsfunktion für die Allgemeinheit und besonders ihrer Bedeutung für eine ökonomisch erfolgreiche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung. Der WLV widmet sich zur Erreichung dieses Ziels insbesondere den Belangen der Landschaftspflege, des Naturschutzes, des Gewässerschutzes, der Erholung in der freien Landschaft und der Heimatpflege, sowie dem Erhalt der Umwelt,
  - f) die Unterrichtung, Beratung und Vertretung der Mitglieder auf rechtlichem, steuerlichem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet und die Vertretung bei der Wahrnehmung von Einzelinteressen, soweit dies rechtlich zulässig ist,
  - g) die Förderung der Arbeit der Landfrauen, der Landjugend, des land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes, der Betriebshilfsdienste, des Verbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden, des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und aller land- und forstwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen sowie sonstiger der Land- und Forstwirtschaft nahestehender Organisationen und Institutionen,
  - h) die Information der Öffentlichkeit über die Probleme und Anliegen der Land- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raumes,
  - i) die Benennung von Sachverständigen und Vertretern der Land- und Forstwirtschaft,
  - j) der Erwerb von Mitgliedschaften in Verbänden oder sonstigen Organisationen oder Einrichtungen, deren Zweck dem WLV zum Wohle der Land und Forstwirtschaft förderlich erscheint.
- (5) Der WLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes oder einer seiner Gliederungen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Beiträge**

- (1) Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt der Verband jährlich Beiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch den Landesverbandsausschuss in einer Beitragsordnung festgesetzt.  
Darüber hinaus können Kreis- und Bezirksverbände mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums des Landesverbandes allgemeine Sonderzuschläge zum ordentlichen Jahresbeitrag erheben.

Beiträge, die während der Dauer der Mitgliedschaft fällig werden, sind trotz Ausscheidens zu zahlen. Eingezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

- (2) Für die Inanspruchnahme individueller Dienst- und Beratungsleistungen erhebt der Verband vom Mitglied eine Kostenerstattung. Grund und Höhe der Kostenerstattung werden nach Maßgabe der Personal- und Sachkosten durch den Vorstand in einer Kostenordnung festgelegt.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder des WLV können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zwecken des Verbandes als Berufsvertretung der Land- und Forstwirtschaft bekennen und durch ihre Mitgliedschaft die Belange der Land- und Forstwirtschaft unterstützen wollen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich zu den Zwecken des Verbandes als Berufsvertretung der Land- und Forstwirtschaft bekennen wollen. Der Vorstand des Ortsverbandes entscheidet über die Aufnahme
  - a) als Ehe- oder Lebenspartner, wenn der andere Partner ordentliches Mitglied des WLV ist und der neu aufzunehmende Partner neben diesem durch seine Mitgliedschaft die Belange der Land- und Forstwirtschaft aktiv unterstützen will,
  - b) als Jungmitglied, wenn diese Person noch nicht 35 Jahre alt und noch nicht Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes ist,
  - c) als Altenteiler, wenn ein ordentliches Mitglied mit dem Altenteiler in gerader Linie verwandt ist,
  - d) als förderndes Mitglied, wenn diese Person die Zwecke des Vereins fördern, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen und an geselligen Veranstaltungen teilnehmen, nicht aber weitere aktive Tätigkeiten im Verein übernehmen möchte.
- (3) Die Personen, die sich um die Land- und Forstwirtschaft besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Landesverbandsausschusses zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes ernannt werden.

Kreis- und Ortsverbände können bis zur Höchstzahl von 5 Personen Ehrenmitgliedschaften unter Beschränkung auf den Kreis- oder Ortsverband verleihen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung oder durch Beitragszahlung erworben. Dies gilt nicht, wenn der Vorstand des zuständigen Ortsverbandes dem Erwerb der Mitgliedschaft innerhalb von 6 Monaten widerspricht. Der Widerspruch wird dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt. Im Falle eines Widerspruchs kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zugang des Widerspruchs eine schriftliche Beschwerde an den Vorstand des zuständigen Kreisverbandes richten, der endgültig über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet. Die Entscheidung des Vorstands des Kreisverbandes ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Einer Begründung bedarf es in schriftlicher Form nicht.

- (2) Durch den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft im WLV sind Mitglieder, die in ihrem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Arbeitskräfte beschäftigen, zugleich Mitglieder des Arbeitgeberverbandes der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V. (WLAV), es sei denn, dass sie schriftlich erklären, dem WLAV nicht angehören zu wollen.
- (3) Verstirbt ein ordentliches Mitglied, dem ein landwirtschaftlicher Betrieb zu Allein- oder Miteigentum gehört, so geht seine Mitgliedschaft auf den oder die Erben des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens mit allen Rechten und Pflichten über, sofern der Erbe nicht innerhalb eines Monats nach Erteilung des Erbscheins bzw. Hoffolgezeugnisses widerspricht. Das gleiche gilt sinngemäß für die Übergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, wobei die Monatsfrist hierbei mit Abschluss des Vertrages beginnt. Abs. 1 Sätze 2-6 finden auch in diesen Fällen Anwendung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Versammlungen und an Veranstaltungen des Verbandes sowie auf Inanspruchnahme der Einrichtungen, Dienstleistungen und Vergünstigungen. Die Leistungen des Verbandes und seiner Gliederungen erfolgen im Rahmen der organisatorischen Gegebenheiten nur nach bestem Wissen und Gewissen; ein Rechtsanspruch ist ausgeschlossen. Stimmrechte der einzelnen Mitgliedschaften richten sich nach § 18.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den WLV und seine Gliederungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere
  - a) die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe des Verbandes zu beachten und auszuführen,
  - b) die Beiträge und Kostenerstattungen fristgerecht zu zahlen,
  - c) individuell angemessene Aufgaben im Verband zu übernehmen.
- (3) Ehrenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des zuständigen Kreisverbandes oder gegenüber dem Vorstand des Landesverbandes mit Wirkung zum Schluss des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch Tod, sofern die Mitgliedschaft nicht gemäß § 5 Abs. 3 übergeht.
- (2) Auf Antrag eines Verbandsorgans kann ausgeschlossen werden, wer

- a) den WLV, eine seiner Gliederungen, eines seiner Organe oder den Inhaber eines Ehrenamts im Verband durch böswilliges oder ehrenrühriges Verhalten schädigt, sofern dies geeignet ist, das Ansehen des WLV oder eines Inhabers eines Ehrenamtes im Verband zu gefährden oder
  - b) in einer zum WLV konkurrierenden berufsständischen Gruppierung Mitglied ist und dort Funktionen ausübt oder
  - c) nicht die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt oder wem diese durch rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichts aberkannt worden sind oder
  - d) durch sein Verhalten das Ansehen des Berufsstandes schädigt oder
  - e) in wiederholten Fällen Verbandsbeschlüsse nicht beachtet oder
  - f) länger als ein Jahr mit der Zahlung der Beiträge im Verzug ist.
- (3) Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand des Landesverbandes im Einvernehmen mit dem Vorstand des jeweiligen Kreisverbandes. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung auf Verlangen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu dem Antrag auf Ausschluss zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung kann das Mitglied beim Landesverbandsausschuss des WLV schriftlich Berufung einlegen; der Landesverbandsausschuss entscheidet endgültig über den Ausschluss. Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verband kann nicht gerichtlich angefochten werden.
- (5) Über die Beschwerde nach § 5 Abs. 1 sowie die Berufung nach Abs. 3 muss innerhalb eines Jahres entschieden werden. Geschieht das nicht, gilt der Erwerb der Mitgliedschaft als erfolgt bzw. der Ausschluss als nicht erfolgt.

## **§ 8 Gliederung**

Der WLV hat folgende Gliederung:

- a) Ortsverbände (Ortsvereine),
- b) Kreisverbände,
- c) Bezirksverbände,
- d) Landesverband.

## **§ 9 Ortsverband**

- (1) Die Mitglieder aus einer oder mehreren Gemeinden oder aus einem oder mehreren Gemeindeteilen bilden den Ortsverband. Ohne Einwilligung des Landesverbandes können weitere Ortsverbände als die bestehenden nicht gebildet werden. Mitglieder des Ortsverbandes sind zugleich Mitglieder des zuständigen Kreisverbandes und Bezirksverbandes sowie des Landesverbandes. Dem Ortsverband obliegt die Durchführung der sat-

zungsmäßigen Aufgaben des Verbandes auf Ortsverbandsebene. Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung sind an den Kreisverband weiterzuleiten.

Bestehen auf dem Gebiet einer Gemeinde mehrere Ortsverbände, so können die Vorsitzenden der Ortsverbände einen von ihnen als Sprecher wählen; die Wahlleitung hat der Kreisverbandsvorsitzende inne. Der Sprecher vertritt die Verbandsbelange gegenüber Behörden und sonstigen Organisationen auf dieser Ebene.

Werden in einem Kreisverband durch Beschluss des Kreisverbandsausschusses Gemeinde- oder Stadtverbände gebildet, bilden die Ortsverbandsvorsitzenden und die Delegierten der Ortsverbände den Gemeindeverbandsvorstand. Ein Ortsverband entsendet Delegierte in den Vorstand nach Anzahl seiner Mitglieder, und zwar für die 50 Mitglieder übersteigende Zahl je angefangene 50 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Der Gemeindeverbandsvorstand wählt einen Vorsitzenden und ein oder zwei Stellvertreter sowie die weiteren Vertreter in den Kreisverbandsausschuss gem. § 10 Abs. 7; die Wahlleitung hat der Kreisverbandsvorsitzende inne. Der Gemeindeverband setzt sich aus den Ortsverbänden auf kommunaler Ebene zusammen und hat die Aufgabe, die Verbandsbelange auf Gemeinde-/Stadtverbandsebene wahrzunehmen. Der Vorsitzende des Gemeindeverbandes vertritt den Gemeindeverband gegenüber Behörden und sonstigen Organisationen auf Gemeindeebene.

- (2) Die Organe des Ortsverbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Ortsverbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart, der Ortsvorsitzenden des Westfälisch-Lippischen Landfrauenverbandes, den Vorsitzenden der örtlichen Landjugend und den Vertrauensleuten, soweit wegen der räumlichen Ausdehnung des Ortsverbandes Vertrauensleute gewählt worden sind. Die Mitglieder der Landjugend im Vorstand des Ortsverbandes sollen in der Landwirtschaft tätig sein; sofern diese Voraussetzung für den Vorsitzenden nicht zutrifft, kann sich die örtliche Landjugend durch ständige Beauftragte im Vorstand des Ortsverbandes vertreten lassen.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Geschäftsführung des Ortsverbandes gilt als auf den Ortsverbandsvorsitzenden übertragen, soweit der Vorstand keinen anderweitigen Beschluss fasst.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe
  - a) über die Interessen des Berufstandes zu beraten, sie auf Ortsverbandsebene wahrzunehmen und Anträge an den Kreisverband zu stellen,
  - b) den Vorstand, im Falle der Bildung von Gemeinde- oder Stadtverbänden die Delegierten gem. § 9 Abs. 1 sowie unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 7 Satz 3 die Vertreter für den Kreisverbandsausschuss und deren Stellvertreter zu wählen,
  - c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen,
  - d) Ehrenmitgliedschaften auf Ortsverbandsebene zu verleihen.
  - e) über den Zusammenschluss mit anderen Ortsverbänden zu entscheiden und die hierfür erforderliche Zustimmung des Kreisverbandsausschusses einzuholen.

## **§ 10 Kreisverband**

- (1) Die Ortsverbände im Bereich eines kommunalen Kreises oder einer kreisfreien Stadt bilden den Kreisverband. Unberührt hiervon bleibt das Recht des Landesverbandsausschusses zu bestimmen, dass für mehrere kommunale Kreise oder kreisfreie Städte ein Kreisverband gebildet wird. Dem Kreisverband obliegt die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes auf Kreisverbandsebene. Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach über das Kreisverbandsgebiet hinausgehen, sind der Bezirks- und der Landesverband zu informieren.
- (2) Der Kreisverband hat folgende Organe:
  - a) Vorstand,
  - b) Kreisverbandsausschuss,
  - c) Kreisverbandstag (Kreisbauerntag).
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Kreisverbandsvorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern, mindestens drei weiteren Mitgliedern des WLV, dem bzw. den Geschäftsführern des Kreisverbandes, der Vorsitzenden des Kreisverbandes des Westfälisch-Lippischen Landfrauenverbandes e.V. oder ihrer Stellvertreterin und den Vertretern der Landjugend sowie den Sprechern des Junglandwirteforums, sofern im Kreisverband ein solches besteht. § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Der Kreisverbandsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes.

- (4) Der Kreisverbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die mindestens drei weiteren Mitglieder des WLV, die dem Vorstand angehören, werden von den Vertretern der Ortsverbände bzw. Gemeindeverbände gemäß § 10 Abs. 7, der Vorsitzenden des Kreisverbandes des Westfälisch-Lippischen Landfrauenverbandes e.V. oder ihrer Stellvertreterin und den Vertretern der Landjugend und des Junglandwirteforums im Vorstand des Kreisverbandes gewählt.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Kreisverbandsausschuss oder dem Kreisverbandstag (Kreisbauerntag) zugewiesen sind. Er hat vornehmlich die Aufgabe:
  - a) die Geschäftsführung des Kreisverbandes und der Ortsverbände zu überwachen, insbesondere bei der Einstellung und Entlassung der Kreisgeschäftsführer durch den Landesverband das insoweit erforderliche Einvernehmen zu erteilen,
  - b) den Geschäftsbericht über die Verwendung der ihm zugewiesenen Haushaltsmittel und etwaiger kreisverbandseigener Mittel zu beraten,
  - c) über die Aufnahme eines Mitglieds nach § 5 Abs. 1 zu entscheiden,
  - d) über das für den Ausschluss eines Mitgliedes erforderliche Einvernehmen mit dem Vorstand des Landesverbandes nach § 7 Abs. 1 b) und Abs. 3) zu entscheiden.
- (6) Dem bzw. den für den Kreisverband zuständigen Geschäftsführer/n obliegt die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Kreisverbandes. Sie nehmen die Betreuung der Mitglieder nach Weisung des Landesverbandes und im Einvernehmen mit dem

Vorstand des Kreisverbandes wahr. Die zuständigen Geschäftsführer vertreten im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit und nach Maßgabe des Satzes 2 die Mitglieder und die Interessen des Verbandes, soweit die Angelegenheiten den örtlichen und sachlichen Bereich des Kreisverbandes betreffen. Das weitere regelt die Geschäftsordnung.

- (7) Der Kreisverbandsausschuss besteht aus dem Vorstand des Kreisverbandes und den Vertretern der Ortsverbände. Jeder Ortsverbandsvorsitzende ist geborenes Mitglied des zuständigen Kreisverbandsausschusses. Ein Ortsverband entsendet weitere Vertreter in den Kreisverbandsausschuss nach der Anzahl seiner Mitglieder, und zwar für die 50 Mitglieder übersteigende Zahl je angefangene 50 Mitglieder einen weiteren Vertreter.

Hat ein Kreisverband durch Beschluss des Kreisverbandsausschusses Gemeinde- oder Stadtverbände gebildet, so besteht der Kreisverbandsausschuss aus dem Vorstand des Kreisverbandes und den Vertretern der Gemeinde-/Stadtverbände. Jeder Gemeinde-/Stadtverbandsvorsitzende ist geborenes Mitglied im Kreisverbandsausschuss. Ein Gemeinde-/Stadtverband entsendet weitere Vertreter in den Kreisverbandsausschuss nach der Anzahl seiner zugehörigen WLV-Mitglieder, und zwar für die 50 Mitglieder übersteigende Zahl je angefangene 50 Mitglieder einen weiteren stimmberechtigten Vertreter. Dieser muss Mitglied des Gemeinde-/Stadtverbandsvorstands sein.

- (8) Der Vorsitzende des Kreisverbandes ist zugleich Vorsitzender des Kreisverbandsausschusses.

- (9) Der Kreisverbandsausschuss hat die Aufgabe.

- a) die Interessen des Berufsstandes auf der Kreisebene wahrzunehmen,
- b) die Vertreter im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 3 in den Landesverbandsausschuss und deren Stellvertreter zu wählen,
- c) den Geschäftsbericht zu genehmigen,
- d) die Jahresrechnung zu genehmigen,
- e) Anträge an den Bezirks- und Landesverband zu stellen,
- f) über Beschwerden von Mitgliedern zu entscheiden,
- g) den Vorstand und die Geschäftsführung des Kreisverbandes zu entlasten,
- h) Ehrenmitgliedschaften auf Kreisverbandebene zu verleihen,
- i) drei Vertreter (keine Stellvertreter) für die Delegiertentagung des Arbeitsgeberverbandes der Land- und Forstwirtschaft Westfalen-Lippe e.V. zu wählen, die Arbeitgeber sein müssen und Mitglied des Kreisverbandsausschusses sein sollen,
- j) über die Bildung von Gemeinde-/Stadtverbänden auf Kreisverbandebene zu entscheiden.

- (10) Der Kreisverbandstag (Kreisbauerntag) besteht aus allen Mitgliedern des Kreisverbandes. Er hat die Aufgabe

- a) den Tätigkeitsbericht und sonstige Beschlüsse des Kreisverbandsausschusses zur Kenntnis zu nehmen und

- b) ein Referat über aktuelle Probleme des Berufsstandes entgegenzunehmen und darüber zu diskutieren.

## **§ 11 Bezirksverband**

- (1) Die Kreisverbände eines Regierungsbezirks bilden den Bezirksverband.
- (2) Die Vorsitzenden der einem Bezirksverband angehörenden Kreisverbände und die weiteren Kreisverbandsvertreter nach Satz 3, die Bezirksvorsitzende des Westfälisch-Lippischen Landfrauenverbandes e. V., der Vertreter der Nebenerwerbslandwirte des entsprechenden Regierungsbezirks im Landesverbandsausschuss gem. § 15 Abs. 1 und die beiden Bezirksvorsitzenden der Landjugend bilden den Vorstand. Jeder Kreisverbandsvorsitzende ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Ein Kreisverband entsendet weitere Vertreter in den Vorstand nach Anzahl seiner Mitglieder, und zwar für die 2000 Mitglieder übersteigende Zahl je angefangene 2000 Mitglieder einen weiteren Vertreter. Entsendet nach dieser Regelung ein Kreisverband mindestens zwei Mitglieder in den Vorstand, so ist unter Anrechnung auf die dem Kreisverband zustehende Zahl von Mitgliedern im Vorstand auch der stellvertretende Kreisverbandsvorsitzende geborenes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorsitzender des Vorstandes kann nur ein Kreisverbandsvorsitzender sein. Der Vorstand beauftragt einen Geschäftsführer der dem Bezirksverband angehörenden Kreisverbände mit der Geschäftsführung des Bezirksverbandes und der Verwaltung der bezirksverbandseigenen Mittel.
- (4) Der Vorstand hat die Aufgabe, zu besonderen Fragen seines Bezirks Stellung zu nehmen und entsprechende Anträge an den Landesverband zu stellen. Er berät über die gemeinsamen Angelegenheiten der im Bezirksverband zusammengeschlossenen Kreisverbände. Er vertritt die Interessen seines Bezirks gegenüber der Bezirksregierung. Einmal jährlich soll er eine Bezirksverbandskonferenz mit den Vorsitzenden der Ortsverbände in Absprache mit dem Landesverband abhalten.
- (5) Der Bezirksgeschäftsführer wird vom Vorstand des Bezirksverbandes entlastet.
- (6) Der Vorstand kann einen Bezirksverbandstag einberufen, zu dem sämtliche Mitglieder des Bezirksverbandes einzuladen sind.
- (7) Die Landeskulturgesellschaft Sauerland, der Landwirtschaftliche Bezirksverband Industriegebiet (Landeskulturgesellschaft Hellweg), der Landwirtschaftliche Hauptverein für den Regierungsbezirk Münster, der Lippische Landwirtschaftliche Hauptverein, der Minden-Ravensberg'sche Landwirtschaftliche Hauptverein und der Paderborner Landwirtschaftliche Hauptverein nehmen die kulturhistorischen und gesellschaftlichen Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches wahr. Zum Zwecke der Wahrung dieser ihrer historischen Entwicklung bleiben sie bestehen.

## **§ 12 Landesverband**

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) Präsidium,
- b) Vorstand,
- c) Landesverbandsausschuss.

### **§ 13 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dem ersten und dem zweiten Vizepräsidenten. Die Mitglieder des Präsidiums sollen in verschiedenen Regierungsbezirken ansässig sein.
- (2) Der Präsident und die Vizepräsidenten sind der Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den WLV gerichtlich und außergerichtlich. Der Hauptgeschäftsführer kann zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden und nimmt in dieser Eigenschaft die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Landesverbandes wahr. Es können weitere Vertreter gemäß § 30 BGB berufen werden.
- (3) Das Präsidium trifft die Entscheidungen, die nicht anderen Organen des Landesverbandes vorbehalten sind. Der Präsident - im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten - ist Vorgesetzter der Angestellten.

### **§ 14 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Kreisverbandsvorsitzenden, dem Präsidenten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, der Präsidentin des Westfälisch-Lippischen Landfrauenverbandes e.V., dem Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes der Land- und Forstwirtschaft Westfalen-Lippe e.V., den zwei Vorsitzenden des Ringes der Landjugend, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Nebenerwerbslandwirte, dem Vorsitzenden eines Fachausschusses des WLV, der nicht Kreisverbandsvorsitzender ist, dem Vorstandsvorsitzenden der Landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger, der nicht Kreisverbandsvorsitzender ist, und dem Hauptgeschäftsführer; im Verhinderungsfall ist bezüglich der Kreisverbandsvorsitzenden und des Hauptgeschäftsführers eine Stellvertretung durch den jeweiligen Stellvertreter möglich. Zu bestimmten Sachthemen kann ein Vertreter assoziierter Verbände in seinen Verband berührenden Fragen als Gast ohne Stimmrecht eingeladen werden.
- (2) Der Vorstand hat die Aufgabe:
  - a) die Richtlinien für das gesamte Aufgabengebiet des WLV zu beschließen,
  - b) die Interessen des Berufstandes im Verbandsbereich und auf Landesebene wahrzunehmen und durch das Präsidium notwendige Anträge an den Deutschen Bauernverband, gesetzgebende Körperschaften und Behörden zu stellen,
  - c) Satzungsänderungen sowie die erforderlichen Beitrags- und Geschäftsordnungen vorzubereiten,
  - d) den Haushaltsvoranschlag, die Jahresrechnung und die Bilanz sowie den Geschäftsbericht aufzustellen,

- e) dem Landesverbandsausschuss die Höhe der Mitgliederbeiträge vorzuschlagen,
  - f) eine Kostenordnung für die Inanspruchnahme individueller Dienstleistungen zu erlassen,
  - g) den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung der Sitzungen des Landesverbandsausschusses zu bestimmen,
  - h) den Hauptgeschäftsführer und die Abteilungsleiter des Landesverbandes einzustellen und zu entlassen,
  - i) ein Entgelt, die Aufwandsentschädigungen und die Reisekostenvergütungen festzustellen,
  - j) über den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband gem. § 7 Abs. 1 und 3 zu entscheiden,
  - k) dem Landesverbandsausschuss die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Landesverbandes vorzuschlagen,
  - l) die Richtlinien für die Ehrung von verdienten Angehörigen des Berufsstandes zu beschließen,
  - m) den Zeitpunkt und den Ort eines Landesbauerntages festzulegen, und
  - n) die drei weiteren Mitglieder aus dem Kreis der Nebenerwerbslandwirte nach § 15 Abs. 1 der Satzung zu wählen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Aufgaben dem Präsidium bis auf Widerruf zu übertragen.
- (4) Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder einen Ausschuss einrichten. Diesem Ausschuss können Zuständigkeiten des Vorstandes bis auf Widerruf übertragen werden.

## **§ 15**

### **Landesverbandsausschuss**

- (1) Der Landesverbandsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes. Jeder Kreisverbandsvorsitzende ist geborenes Mitglied des Landesverbandsausschusses. Ein Kreisverband entsendet weitere Vertreter in den Landesverbandsausschuss nach der Anzahl seiner Mitglieder, und zwar für die 500 Mitglieder übersteigende Zahl je angefangene 500 Mitglieder einen weiteren Vertreter. Entsendet nach dieser Regelung ein Kreisverband mindestens zwei Mitglieder in den Landesverbandsausschuss, so ist unter Anrechnung auf die dem Kreisverband zustehende Zahl von Mitgliedern im Landesverbandsausschuss auch der stellvertretende Kreisverbandsvorsitzende geborenes Mitglied des Landesverbandsausschusses. Ferner gehören dem Landesverbandsausschuss drei weitere vom Vorstand gewählte Mitglieder des WLV an, die nach Möglichkeit Nebenerwerbslandwirte und in verschiedenen Regierungsbezirken ansässig sein sollen. Dem Landesverbandsausschuss gehören weiterhin an die Vizepräsidentin des Westfälisch-Lippischen Landfrauenverbandes e.V., zwei weitere Vertreter des Ringes der Landjugend, der Vorsitzende des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e.V., ein Aufsichtsratsmitglied des Raiffeisenverbandes Westfalen-Lippe e.V., das nicht ein hauptamtlicher Vorstand oder Geschäftsführer eines Mitgliedsunternehmens des Raiffeisenverbandes Westfalen-Lippe e.V. ist. Ferner sind Mitglied des Landesverbandsausschusses

ses der Vorsitzende des Landesverbandes Gartenbau, der Vorsitzende der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V., und der Vorsitzende des Kuratoriums für Betriebshilfsdienste und Maschinenringe sowie der Vorsitzende des Verbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden Westfalen-Lippe e.V.

(2) Der Landesverbandsausschuss hat die Aufgabe:

1. den Präsidenten und den ersten und den zweiten Vizepräsidenten zu wählen,
2. die Delegierten und deren Stellvertreter für die Mitgliederversammlung des Deutschen Bauernverbandes zu wählen,
3. den Haushaltsvoranschlag, die Jahresrechnung und die Bilanz sowie den Geschäftsbericht zu genehmigen und die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge in einer Beitragsordnung festzusetzen,
4. dem Präsidium, dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen,
5. eine Geschäfts-, Haushalts und Kassenordnung zu erlassen,
6. Satzungsänderungen zu beschließen,
7. Beschluss zu fassen über
  - a) berufsständische Angelegenheiten von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung,
  - b) Richtlinien und Ziele der Verbandsarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der Agrar- und Wirtschaftspolitik,
  - c) die Auflösung des Verbandes,
8. über die Berufung eines Mitglieds gegen die Entscheidung des Vorstands auf Ausschluss des Mitglieds gem. § 5 Abs. 3 zu entscheiden,
9. Ehrenmitglieder des Landesverbandes zu ernennen,
10. zu bestimmen, dass für mehrere kommunale Kreise oder kreisfreie Städte ein Kreisverband gebildet wird.

## **§ 16 Landesbauerntag**

- (1) Der Landesbauerntag ist die Mitgliederversammlung des landwirtschaftlichen Berufsstandes auf Landesebene.
- (2) Der Landesbauerntag hat die Aufgabe, zu allen die Verbandsarbeit betreffenden politischen Fragen Stellung zu nehmen und die Auffassungen des landwirtschaftlichen Berufsstandes öffentlich kund zu tun.

## **§ 17 Ordnungsfragen**

- (1) Die Tätigkeit eines Mitglieds im Verband oder einer seiner Gliederungen ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann ein Entgelt und eine Aufwandsentschädigung für ein Ehrenamt im Verband durch Beschluss festsetzen.
- (2) Die Sitzungen und Tagungen der Organe des Landesverbandes sowie die Veranstaltungen derselben werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten und bei Verhinderung des Präsidenten und des ersten Vizepräsidenten vom zweiten Vizepräsidenten geleitet. Bei Verhinderung im Verlaufe von Sitzungen und Tagungen erfolgt die Vertretung in gleicher Weise.
- (3) Die Sitzungen und Tagungen der Organe des Orts-, Kreis- oder Bezirksverbandes sowie die Veranstaltungen derselben werden in einer der Regelungen des Absatzes 2 entsprechenden Weise vom Vorstandsvorsitzenden der jeweiligen Gliederung geleitet.
- (4) Die Absätze 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung für die Aufstellung der Tagesordnung, die Einberufung und die Einladung zu Sitzungen von Verbandsorganen, soweit die Satzung keine anderweitige Regelung vorschreibt. Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs dies schriftlich unter Angabe eines Tagesordnungspunktes verlangt.
- (5) Die Frist für Einladungen zu Sitzungen oder Tagungen soll 7 Tage nicht unterschreiten. In besonders dringenden Fällen gilt Satz 1 nicht. Einladungen erfolgen schriftlich, fernmündlich, telegrafisch, elektronisch oder durch Veröffentlichung im Wochenblatt für Landwirtschaft und Landleben unter Angabe der Tagesordnung.
- (6) Der Präsident und die Vorsitzenden der übrigen Organe des WLV - im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreter - können ihre Befugnisse nach § 17 Abs. 1 bis 5 im Einzelfall übertragen.

## **§ 18 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit, Stellvertretung, Amtsdauer, Vertretungsbefugnis, Beschlussfähigkeit, Pflicht zur Verschwiegenheit, Publikationsorgan**

- (1) Jedes Mitglied des Verbandes mit Ausnahme der fördernden Mitglieder hat eine Stimme bei Wahlen und Beschlüssen. Dies gilt auch für Minderjährige. Bei Abstimmungen in Mitgliederversammlungen des Ortsverbandes und im Kreisverbandstag können sich abwesende Mitglieder durch ein volljähriges Verbandsmitglied vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Im Falle der Minderjährigkeit des Mitglieds ist die Urkunde vom gesetzlichen Vertreter des Mitglieds zu unterzeichnen. Der Vertreter kann nur ein stimmberechtigtes Verbandsmitglied sein. Er darf nur die Stimmrechte von höchstens drei Verbandsmitgliedern ausüben.
- (2) In Organe des WLV auf Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbandsebene können nur Verbandsmitglieder zwischen dem 18. und 65. Lebensjahr gewählt werden. Fördernde Mitglieder sind nicht wählbar. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder mit Zugang der Kündigungserklärung endet die Organmitgliedschaft.

Sofern die Satzung für das gewählte Mitglied eines Organs einen Stellvertreter vorsieht, gehen im Falle der Abwesenheit des Organmitglieds Sitz und Stimme auf seinen Stellvertreter über.

- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder der gewählten Organe beträgt 3 Jahre. Fällt eine Wahl oder Ersatzwahl in eine laufende Amtsperiode, ergibt sich dadurch keine Verschiebung des Wahlturnus. Die Gewählten bleiben bis zu den neuen Wahlen im Amt. Dies gilt nicht für den Fall der Abwahl oder des Ausschlusses des Inhabers des Ehrenamts. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen endet die Amtszeit sofort; sofern ein Stellvertreter nicht bestimmt ist, der mit allen Rechten und Pflichten vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abwahl bzw. des Ausschlusses in das neue Amt einrückt, ist unverzüglich eine Neuwahl für das Ehrenamt durch das zuständige Verbandsorgan vorzunehmen. Der Präsident kann zusammen mit einem Vizepräsidenten bis zur Neuwahl ein Verbandsmitglied mit der Führung des Ehrenamtes beauftragen.
- (4) Die Organe des Landesverbandes sowie der Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Mitgliederversammlungen des Ortsverbandes ist die Beschlussfähigkeit von der Zahl der anwesenden Mitglieder nicht abhängig.
- (5) Die Mitglieder der Organe des WLV sind verpflichtet, über ihnen bei Sitzungen und Tagungen bekannt gewordene Angelegenheiten und Vorgänge Stillschweigen zu bewahren, sofern die Verbreitung dieser Kenntnisse geeignet sein kann, dem Verband, seinen Mitgliedern oder der Land- und Forstwirtschaft nahestehende Organisationen Schäden zuzufügen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt sinngemäß auch für die Behandlung von Protokollen über Sitzungen und Tagungen.
- (6) Das Publikationsorgan des Verbandes ist das Wochenblatt für Landwirtschaft und Landleben.

## **§ 19**

### **Versammlungen, Wahlen und Beschlüsse**

- (1) Versammlungen der Organe des WLV finden als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung statt, bei der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Die Entscheidung trifft der jeweilige Versammlungsleiter im Sinne des § 17. Im Falle von Wahlen sollen virtuelle Versammlungen die Ausnahme bilden.  
Wahlen und Beschlüsse erfolgen in Präsenzversammlungen durch Handzeichen oder geheim mit Stimmzetteln, in den virtuellen Versammlungen durch Handzeichen oder geheim mit elektronischem Tool. Wenn 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim gewählt werden. Im Übrigen bestimmt die Art der Abstimmung der jeweilige Versammlungsleiter im Sinne des § 17. Ist die Person des Versammlungsleiters Gegenstand der Beschlussfassung oder der Wahl, so hat dieser die Leitung an seinen Stellvertreter abzugeben oder aus der Versammlung einen Wahlleiter bestimmen zu lassen. Der Leiter der Versammlung bestimmt vor der Abstimmung einen Protokollführer. Das Verfahren bei geheimen Abstimmungen regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Präsident, die Vizepräsidenten sowie die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der übrigen Organe des Verbandes werden geheim gewählt. Dies gilt nicht für die Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Ortsverbände im Falle einer virtuellen Versammlung.
- (3) In dringenden Fällen kann telefonisch oder schriftlich abgestimmt werden. § 18 Abs. 4 Satz 1 gilt in diesen Fällen nicht. Der jeweils zuständige Versammlungsleiter nach § 17 entscheidet, ob ein dringender Fall vorliegt. Bei telefonischer Abstimmung ist das Organ beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Organmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

men. Bei schriftlicher Abstimmung ist für die Beschlussfähigkeit die Teilnahme von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das Ergebnis der Abstimmung und das Vorliegen der Beschlussfähigkeit muss in der nächsten Sitzung des Organs mitgeteilt werden.

- (4) Die Organe des Verbandes wählen oder beschließen, soweit in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht. Bei Beschlüssen bedeutet Stimmgleichheit Ablehnung des Antrages. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (5) Über die Wahlen und Beschlüsse der Organe des Verbandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Leiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Beschlussfähigkeit der Versammlung, die Anträge, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Sitzung unter erneuter Einladung der Mitglieder des betreffenden Organs einzuberufen. Diese Sitzung ist, soweit es sich um die gleichen Tagesordnungspunkte handelt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Eine Einladungsfrist ist nicht zu beachten. Die Sätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für eine telefonische oder schriftliche Abstimmung.
- (7) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, sind zur Beratung und Beschlussfassung zuzulassen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt. Die Beschlussfassung wird jedoch bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Beschlussfassung widerspricht. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.
- (8) Beschlüsse des Verbandes können mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen wieder aufgehoben werden. Für die Abwahl aus einem Ehrenamt ist die gleiche Mehrheit erforderlich. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

## **§ 20**

### **Ausschüsse und Beiräte**

Für bestimmte Arbeitsgebiete und Aufgaben können vom Landes- und Kreisverband Ausschüsse gebildet werden. Für die Behandlung von Spezialfragen, die auch andere Organisationen und Institutionen berühren, sollen mit diesen Beiräte gebildet werden. Die Beiräte haben ihnen zugewiesenen Aufgaben zu bearbeiten und die Ergebnisse als Empfehlung ihren Vorständen vorzulegen. Die Amtsdauer der Mitglieder in Ausschüssen und Beiräten beträgt 3 Jahre. § 18 Abs. 3 gilt analog.

## **§ 21 Geschäftsstellen**

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben des WLV werden beim Landesverband eine Hauptgeschäftsstelle und nach Möglichkeit bei jedem Kreisverband eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (2) Nach Weisungen und im Auftrage des Präsidiums führt der Hauptgeschäftsführer die laufenden Geschäfte. Er soll an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen. Er hat die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes auszuführen und ein Weisungsrecht gegenüber den Verbandsangestellten. Der Hauptgeschäftsführer hat im Rahmen seiner Aufgabenstellung und einer ordnungsgemäßen Verwaltung das Recht und die Pflicht, den Geschäftsgang der Bezirks- und Kreisgeschäftsstellen sowie mindestens einmal jährlich deren Kassenführung und die Verwendung der zugewiesenen und der kreisverbandseigenen Mittel überprüfen zu lassen.

## **§ 22 Haushalt und Kasse**

Die Haushalts- und Kassenführung des WLV regelt eine besondere Haushalts- und Kassenordnung. Diese wird vom Landesverbandssausschuss erlassen.

## **§ 23 Vermögensrechtliche Haftung**

Für alle finanziellen Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser nur mit seinem Vermögen.

## **§ 24 Auflösung**

Die Auflösung des WLV kann nur durch einen Beschluss mit Dreiviertelmehrheit vom Landesverbandssausschuss auf einer eigens hierzu einberufenen Sitzung in geheimer Abstimmung beschlossen werden. Der Beschluss wird rechtswirksam, wenn er nach mindestens 6 Monaten, jedoch innerhalb einer Jahresfrist, vom Landesverbandssausschuss mit Dreiviertelmehrheit in gleichfalls geheimer Abstimmung bestätigt wird. Hierbei muss auch ein Beschluss über die Verwendung des Verbandsvermögens gefasst werden. Dasselbe darf nur zu ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken der Land- und Forstwirtschaft in Westfalen-Lippe verwendet werden; eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten sind die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Der vorstehende Satz gilt entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde aufgrund des Beschlusses des Landesverbandstages vom 16. Januar 1976 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter Nr. 1519 am 26. April 1976 eingetragen. Berücksichtigt sind die Änderungen durch die Beschlüsse des Landesverbandstages vom 7. Januar 1983, vom 23. November 1990, 2. Dezember 1998, 28. November 2011 und vom 01.12.2021. Die alte Satzung in der Fassung vom 12. August 1968 ist somit außer Kraft getreten.

Münster, 01.12.2021